Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland 9. Januar 2002

Antrag der Kreissynode Saarbrücken betr. Neuregelung des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes

Der Antrag der Kreissynode Saarbrücken betr. Neuregelung des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes wird abgelehnt.

(Mit Mehrheit)

Kirchengesetz zur Änderung der Art. 187 und 204 der Kirchenordnung

- 1. Lesung -

Das Kirchengesetz zur Änderung der Art. 187 und 204 der Kirchenordnung wird in folgender Fassung in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 48 vom 13. Januar 2001 (KABl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 187 wird wie folgt geändert:

   a) Aus Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.

   b) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
   „In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu 2 Jahre verlängert werden.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Nach den Worten „Absatz 1“ werden die Worte „und 2“ eingefügt.

2. Artikel 204 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   "(4) Urkunden, durch die das Landeskirchenamt in Wahrnehmung dieser Aufgaben rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgibt, sind von der oder dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Dezernentin oder Dezernenten oder einer oder einem im Rahmen der Delegation Beauftragten zu

unterzeichnen und zu siegeln. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Eine Gegenstimme und eine Enthaltung)

Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Nord
betr. Verschiebung der Neufassung der Kirchenordnung

Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Nord betr. Verschiebung der Neufassung der Kirchenordnung wird abgelehnt.

(Mit Mehrheit)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) –
Aufnahme und Patenamt

- 1. Lesung -

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) wird in erster Lesung in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

In Artikel 1 Punkt 1. werden die Worte „der Kinder“ ersetzt durch „des Kindes“.

In § **14** wird ein neuer Absatz **3** mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(3) Die Nachbenennung erfolgt in der Regel in der Gemeinde, in der das Kind oder dessen Eltern wohnen.“

Die zu § 17 vorgesehenen Änderungen entfallen.

§ 24 Abs. 2 soll lauten: „Der Nachweis darüber, dass die oder der Aufnahmewillige getauft ist, erfolgt durch Vorlage der Taufbescheinigung oder der Konfirmationsbescheinigung, sofern dies nicht möglich ist, durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.“

§ 24 Abs. 3 soll lauten:
„Hat die oder der Aufnahmewillige einer anderen christlichen Kirche angehört, so erfolgt der Nachweis über den Austritt aus dieser durch Vorlage

der Austrittsbescheinigung, **sofern dies nicht möglich ist,** durch Abgabe einer schriftlichen Versicherung.

§ 25 Satz 1 soll lauten:
„Für getaufte religionsunmündige Kinder erklären die Eltern den Aufnahme**wunsch**."

In § 26 wird hinter dem Wort „Antrag" ergänzt: „nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz". Das Wort „entsprechender" wird gestrichen.

Das letzte Wort in § 27 Satz 1 lautet: „Aufnahme**erklärung**".

In § 29 wird das erste Wort gestrichen und durch „nach" ersetzt.

In § 30 Abs. 1 werden vor den Worten „zur Teilnahme" die Worte „es unter Berücksichtigung von Artikel 48 Abs. 4 KO" eingefügt.

In § 30 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
Dadurch entfällt die Nummerierung.

(Einstimmig)

Antrag der Kreissynode Solingen betr. Änderung von § 14 des Lebensordnungsgesetzes
und
Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Nord betr. Änderung des Lebensordnungsgesetzes
und
Antrag der Kreissynode Essen-Nord betr. Änderung von Artikel 34 der Kirchenordnung – Übernahme und Ausführung des Patenamtes

Mit der Änderung des Lebensordnungsgesetzes sind die Anträge der Kreissynoden Solingen und Düsseldorf-Nord betr. Änderung des Lebensordnungsgesetzes und der Antrag der Kreissynode Essen-Nord betr. Änderung von Artikel 34 der Kirchenordnung erledigt. Soweit deren Anliegen weiter reichen, werden sie abgelehnt.

(Einstimmig)

Schulseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Vorlage wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

I. Abs. 1 lautet:

„Schulseelsorge ist das vom christlichen Glauben getragene offene Angebot, alle in der Schule Tätigen in ihren jeweiligen Lebenssituationen zu begleiten und ihnen Räume für spirituelle Erfahrungen zu eröffnen."

In II. Punkt 6. wird der Klammertext ergänzt um:
„und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Jugendarbeit"

In der Anlage 4 Abs. II als Spiegelstrich ergänzt: „Bearbeitung und Thematisierung von Rollenkonflikten in Beratung und Unterricht."

(Mit Mehrheit und zwei Enthaltungen)

Kirchengesetz zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union – Vokationsvorhalt

- 1. Lesung -

Das Kirchengesetz zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union – Vokationsvorhalt – wird in der folgenden Fassung in erster Lesung beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Union vom 12. Januar 1978 (KABl. S. 21) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 zu § 5 wird durch den folgenden Text ergänzt:

Oder
Erklärung zur Vokation
(Bevollmächtigung)

Ich will meinen Mund auftun zu einem Spruch
und Geschichten verkünden aus alter Zeit.
Was wir gehört haben und wissen
und unsre Väter uns erzählt haben,
das wollen wir nicht verschweigen ihren Kindern;
wir verkündigen dem kommenden Geschlecht
den Ruhm des HERRN und seine Macht
und seine Wunder, die er getan hat.
(Psalm 78, 2-4)
oder
Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt.
(Jesaja 60,1a)
oder
Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.
Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker.
Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes des Heiligen Geistes

und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.
Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
(Matthäus 28, 18-20)
oder
Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben.
Wer in mir bleibt und ich in ihm,
der bringt viel Frucht;
denn ohne mich könnt ihr nichts tun.
(Joh. 15,5)
oder
Es sind verschiedene Gaben;
aber es ist ein Geist.
Und es sind verschiedene Ämter;
aber es ist ein Herr.
Und es sind verschiedene Kräfte;
aber es ist ein Gott,
der da wirkt alles in allen.
(1.Kor. 12,4-6)
oder eine andere biblische Zusage.

In seinem Wort verheißt Gott allen, die sich zu ihm halten, seinen Beistand und ermutigt alle, die sich in seinen Dienst stellen.

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

Sie sind bereit, im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland Religionsunterricht zu erteilen.

Wir danken Ihnen, dass Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen.

Wir versprechen Ihnen, Sie theologisch und pädagogisch zu beraten, durch Fortbildungsangebote zu unterstützen und Sie in Ihrer Arbeit zu begleiten.

Wir sagen Ihnen zu, Ihre Erfahrungen im Religionsunterricht ernst zu nehmen, Ihren Rat und Ihre Kritik zu bedenken. Um einen qualifizierten Religionsunterricht zu gewährleisten, brauchen wir Ihre Kompetenz, Ihr Engagement und das Gespräch mit Ihnen.

Wir erwarten von Ihnen und vertrauen darauf, dass Sie den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilen.

Wir bitten Sie, das Leben in Schule, Kirche und Gemeinde mit Ihrer Begabung und Erfahrung zu begleiten und zu bereichern.

Wollen Sie diesen Dienst im Vertrauen auf Gottes Gnade und Zusage ausüben, so antworten Sie:

Ja, mit Gottes Hilfe.

(Ja, mit Gottes Hilfe.)

So beauftragen wir Sie zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts.

(es folgt ein Gebet *mit der Bitte um den Heiligen Geist* und ein Segensvotum)

Artikel 2

Diese Ergänzung wird für 5 Jahre zur Erprobung freigegeben.

Artikel 3

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(Einstimmig)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG)

- 1. Lesung -

und

Anträge der Kreissynoden An der Agger, Birkenfeld, Braunfels, An Nahe und Glan, Völklingen und Wetzlar betr. Revision der Änderung von § 6 Predigthelfergesetz

und

Antrag der Kreissynode Leverkusen betr. Änderung des Gesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Ev. Kirche im Rheinland, die Wieder-in-Kraft-Setzung der Richtlinien über die Vertretungskosten

und

Antrag der Kreissynode Altenkirchen betr. Änderung des Predigthelfergesetzes

und

Antrag der Kreissynode Völklingen betr. Aufwandsentschädigung für Predigthelferinnen/Predigthelfer für Vertretungsdienste in anderen Gemeinden als ihrer Wohnsitzkirchengemeinde

und

Antrag der Kreissynode Gladbach-Neuss betr. Dienst der Predigthelferinnen und –helfer

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG) wird in erster Lesung mit folgender Änderung gegenüber der Vorlage beschlossen:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Predigthelferinnen und Predigthelfer versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Die Auslagen sind zu erstatten. Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.“

(bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltung mit Mehrheit angenommen)

Die Anträge der Kreissynoden An der Agger, Birkenfeld, Braunfels, An Nahe und Glan, Völklingen, Wetzlar, Leverkusen, Altenkirchen und Gladbach-Neuss betr. Änderung des Predigthelfergesetzes sind damit erledigt. Weiter gehende Anträge werden abgelehnt.

(Einstimmig)